

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG);
(Inkraftsetzung von §§ 26a–26e)**

**Verordnung
über den Berufsbildungsfonds (VBBF),
Neuerlass; Festsetzung des Beitragssatzes
gemäss § 26 c Abs. 2 EG BBG**

(vom 22. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. §§ 26a–26e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

II. Es wird eine Verordnung über den Berufsbildungsfonds erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Der Beitragssatz gemäss § 26 c Abs. 2 EG BBG beträgt ab 2011 ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

IV. Die rechtswirksame Veröffentlichung von Dispositiv I–III erfolgt im Amtsblatt.

V. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv II und den Beschluss gemäss Dispositiv III kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF)

(vom 22. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Organisation

Berufsbildungs-
kommission
a. Mitglieder
und Präsidium

§ 1. ¹ Die Berufsbildungskommission gemäss § 26 d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) setzt sich zusammen aus

- a. zwei Personen von Arbeitgeberorganisationen,
- b. zwei Personen von Arbeitnehmerorganisationen,
- c. drei Personen von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) verfügen,
- d. einer Vertretung des Bildungsrates,
- e. einer Vertretung der Bildungsdirektion.

² Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst.

b. Aufgaben

§ 2. Die Berufsbildungskommission

- a. entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,
- b. entscheidet über die Befreiung von Betrieben von der Beitragspflicht gemäss § 6 Abs. 2,
- c. erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates,
- d. nimmt jährlich zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung,
- e. legt für jede Familienausgleichskasse die Entschädigung für den Vollzugsaufwand gemäss § 4 fest,
- f. regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.

Geschäftsstelle

§ 3. ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt die Geschäftsstelle. Es bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser nimmt an den Sitzungen der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme teil.

² Die Geschäftsstelle

- a. vollzieht nach den Vorgaben der Berufsbildungskommission die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,
- b. führt eine Liste der Betriebe, die nach § 6 Abs. 1 lit. a–c oder Abs. 2 von der Beitragspflicht befreit sind,
- c. bereitet Entscheide über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und stellt der Berufsbildungskommission Antrag,
- d. regelt ihre Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen.

§ 4. ¹ Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds gemäss § 8 und sorgen für das Inkasso. Familienausgleichskassen

² Sie wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit.

B. Finanzierung des Berufsbildungsfonds

§ 5. Als Lohnsumme im Sinne von § 26 c Abs. 2 EG BBG gilt die Lohnsumme, die für die Festsetzung der Beitragspflicht gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 massgebend ist. Massgebende Lohnsumme

- § 6. ¹ Von der Beitragspflicht befreit sind Betriebe,
- a. die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt,
 - b. die einem Lehrbetriebsverbund angehören,
 - c. die einem Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG unterstellt sind oder
 - d. deren Lohnsumme weniger als Fr. 250 000 beträgt.

Befreiung von der Beitragspflicht

² Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie

- a. eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten,
- b. einem anderen Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.

³ Für die Betriebe gemäss Abs. 1 lit. a–c sowie Abs. 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Beiträge erhoben werden, massgebend.

- Verfahren
- a. Meldungen der Betriebe
- § 7. Die Geschäftsstelle meldet den Familienausgleichskassen die nach § 6 Abs. 1 lit. a–c oder nach Abs. 2 von der Beitragspflicht befreiten Betriebe.
- b. Bezug der Fondsbeiträge
- § 8. ¹ Die Familienausgleichskassen berechnen gestützt auf die Jahresabrechnung der Lohnsumme die Beiträge und erheben diese bei den Betrieben.
- ² Die Regelungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend Mahnungen (Art. 34a), Zahlungsaufschub (Art. 34b), Abschreibung von uneinbringlichen Beträgen (Art. 34c Abs. 1) und Verzugszinsen (Art. 41^{bis}) gelten sinngemäss für den Bezug von Fondsbeiträgen.
- ³ Die Familienausgleichskassen überweisen die Beiträge an die Geschäftsstelle.

C. Verwendung der Fondsmittel

- Leistungen
- § 9. Im Rahmen des Fondsbudgets werden Beiträge gemäss § 26 b EG BBG ausgerichtet an
- a. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,
 - b. die den Betrieben überbundenen Kosten des Qualifikationsverfahrens (Raummiete und Material gemäss Art. 39 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung),
 - c. die Kosten der Berufsbildnerkurse,
 - d. Lehrbetriebsverbünde zur Anschubfinanzierung,
 - e. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben oder Branchen, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen,
 - f. weitere Massnahmen.
- Vollzugskosten
- § 10. Die Vollzugskosten der Berufsbildungskommission, der Geschäftsstelle und der Familienausgleichskassen werden dem Fonds belastet.

D. Rechtspflege

§ 11. ¹ Gegen Beitragsverfügungen der Familienausgleichskassen Einsprache und Rekurs gemäss § 8 Abs. 1 kann Einsprache bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Berufsbildungskommission und der Geschäftsstelle kann Rekurs an die Bildungsdirektion erhoben werden.

Begründung

A. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) wurde vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 verabschiedet. Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 erliess der Regierungsrat die Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) und setzte das EG BBG teilweise, das heisst ohne die Finanzbestimmungen und die Regelungen betreffend den Berufsbildungsfonds, in Kraft.

Am 14. Juli 2010 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, zum Entwurf für den Neuerlass der Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 1095/2010). Vom 15. Juli bis Ende September 2010 führte die Bildungsdirektion eine Vernehmlassung durch.

Es gingen 66 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Im Wesentlichen wurden Anträge zur Zusammensetzung der Berufsbildungskommission, zu den Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht, zur Festlegung der Prioritäten für die Verwendung der Fondsmittel und zu den Vollzugskosten gestellt. Auf die verschiedenen Anregungen wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

Mit der vorliegenden Verordnung über den Berufsbildungsfonds wird der Vollzug der §§ 26a–26e EG BBG geregelt. Dabei werden die Organe bezeichnet, die Finanzierung des Berufsbildungsfonds festgelegt, die Verwendung der Fondsmittel bestimmt und Verfahrensfragen geklärt. Zweck des kantonalen Berufsbildungsfonds ist es, eine Entlastung der Lehrbetriebe zu erwirken, in dem für Ausbildungsaufwendungen Fondsbeiträge zur Verfügung gestellt werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Berufsbildungskommission (§§ 1 und 2)

Gemäss § 26d EG BBG werden die Mitglieder der Berufsbildungskommission durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Berufsbildungskommission entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel. Die Kommission setzt sich aus vier Personen zusammen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen angehören. Ferner sollen drei sachkundige Personen, die Arbeitgeberorganisationen aus Branchen ohne Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG vertreten, Einsitz in die Berufsbildungskommission erhalten. Der Bildungsrat und die Bildungsdirektion stellen je eine Vertretung.

Gesuche um Befreiung können aufgrund der im EG BBG und der Verordnung festgelegten Kriterien von der Geschäftsstelle behandelt werden. Die Kommission entscheidet jedoch über die Befreiung in denjenigen Fällen, in denen ein Betrieb gleichwertige Ausbildungsleistungen erbringt oder dieser einem anderen vergleichbaren Branchenfonds unterstellt ist (vgl. § 6 Abs. 2).

Die Aufgaben der Berufsbildungskommission werden in der Verordnung auf wenige Bestimmungen beschränkt, die im Wesentlichen das Zusammenwirken der Kommission mit der Geschäftsstelle festlegen. Die Geschäftstätigkeit im Einzelnen regelt die Kommission selber (§ 2 lit. f). Gegenüber der Vernehmlassungsfassung wurden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen: Damit der Vollzug von den Familienausgleichskassen sichergestellt werden kann, nimmt die Kommission Stellung zur Höhe des Beitragssatzes und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung (§ 2 lit. d). Die Festlegung der Entschädigung der Familienausgleichskassen für den Vollzugaufwand gemäss § 4 obliegt neu der Berufsbildungskommission (§ 2 lit. e).

Geschäftsstelle (§ 3)

Die Führung der Geschäftsstelle durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst. Die Geschäftsstelle ist für alle Vollzugsaufgaben bezüglich des Berufsbildungsfonds zuständig, sofern diese gemäss Gesetz und Verordnung nicht der Berufsbildungskommission oder den Familienausgleichskassen obliegen. Sie sorgt für die notwendige Koordination und Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen. Die Geschäftsstelle führt eine Liste aller nach § 6 Abs. 1 lit. a–c sowie nach Abs. 2 von der Beitragspflicht befreiten Betriebe. Diejenigen Betriebe, die aufgrund der

Lohnsumme keine Fondsbeiträge leisten müssen, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht von der Geschäftsstelle erfasst, sondern von den zuständigen Familienausgleichskassen.

Familienausgleichskassen (§ 4)

Durchführungsorgane sind in erster Linie die in § 26c EG BBG erwähnten anerkannten Familienausgleichskassen gemäss § 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 19. Januar 2009. Sie erheben bei den Betrieben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds gemäss § 8, wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit und führen das Mahn- und Vollstreckungsverfahren (Inkasso) durch.

Massgebende Lohnsumme und Befreiung von der Beitragspflicht (§§ 5 und 6)

Der Fonds gemäss § 26 c EG BBG soll durch jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von 20 Mio. Franken geäufnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 7 und 8. Die Familienausgleichskassen weisen in der Vernehmlassung darauf hin, dass die Fondsbeiträge nach denselben Bemessungsgrundsätzen bestimmt werden sollen, wie sie auch für die Beiträge an die Familienausgleichskassen gelten. Daher gilt als massgebende Lohnsumme diejenige Lohnsumme, die auch für die Festsetzung der Beitragspflicht gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 massgebend ist.

§ 26c Abs. 3 EG BBG bestimmt, dass jeder dem EG FamZG unterstehende Betrieb, der Lernende ausbildet, keine Beiträge an den Berufsbildungsfonds entrichten muss. Kleinstbetriebe, die z. B. nur wenige und teilzeitlich angestellte Personen beschäftigen, sind jedoch wegen unverhältnismässiger finanzieller und administrativer Belastung sowie aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit, überhaupt Lernende zu beschäftigen, von der Beitragspflicht auszunehmen, indem eine Mindestlohnsumme von Fr. 250 000 festgelegt wird (vgl. § 6 Abs. 1 lit. d). Das Festlegen einer Mindestlohnsumme wurde in der Vernehmlassung grossmehrtlich begrüsst. Von der Arbeitgeberseite wurde jedoch verlangt, die für die Befreiung massgebende Lohnsumme auf 1 Mio. Franken anzuheben. Betriebe mit einer anrechenbaren Lohnsumme ab Fr. 250 000 beschäftigen in der Regel drei bis fünf Angestellte und sind somit in der Lage, Lernende auszubilden. Eine Erhöhung der Mindestlohnsumme führt zu einem starken Anstieg der Zahl der von der Beitragspflicht befreiten, nicht ausbildenden Betrieben, was dem Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds gemäss § 26a EG BBG widerspricht. Ferner würden dadurch der Administrationsaufwand für die Vollzugsorgane erhöht und die Fondseinnahmen erheb-

lich verringert. Aus diesen Gründen wird an der Lohnsumme von Fr. 250 000 festgehalten.

Hingegen ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Betriebe Beiträge an Branchenfonds leisten, die zwar nicht oder noch nicht allgemein verbindlich erklärt worden sind, jedoch gleichartige Leistungen erbringen wie ein anerkannter Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG. Aus diesem Grund räumt § 2 lit. b in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. b der Berufsbildungskommission die Möglichkeit ein, Betriebe von der Beitragspflicht zu befreien, wenn sie einem solchen Branchenfonds unterstellt sind.

Macht ein Betrieb im Einspracheverfahren gemäss § 11 Abs. 1 geltend, er sei nicht beitragspflichtig, prüft die Geschäftsstelle aufgrund der Angaben der zuständigen Familienausgleichskasse die Beitragspflicht und erlässt einen mit Rekurs anfechtbaren Einspracheentscheid. Über die Befreiung von Praktikumsbetrieben oder Betrieben, die einem mit Art. 60 BBG vergleichbaren Branchenfonds unterstellt sind (§ 6 Abs. 2 lit. b), kann die Geschäftsstelle nicht selbstständig entscheiden. Sie veranlasst in diesen Fällen Entscheide durch die Berufsbildungskommission.

Leistungen (§ 9)

Die Vorgaben für die Mittelverwendung werden durch das Gesetz festgelegt (§ 26b EG BBG). Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Prioritätenordnung sollte sicherstellen, dass die Fondsmittel nach Möglichkeit so verwendet werden, dass möglichst viele Betriebe von diesen Leistungen profitieren können. In mehreren Stellungnahmen wurde indessen geltend gemacht, dass sich eine solche Prioritätenordnung nicht aus der gesetzlichen Grundlage ergebe. Vielmehr sei es allein Sache der Berufsbildungskommission, die entsprechenden Schwerpunkte zu setzen. Auf eine Prioritätenordnung wird deshalb verzichtet. Die nicht abschliessende Aufzählung der Leistungen wird zur Konkretisierung von § 26b EG BBG beibehalten.

Vollzugskosten (§ 10)

Dem Fonds werden die ordentlichen kostendeckenden Vollzugskosten belastet, die in Absprache mit den betroffenen Vollzugsstellen von der Geschäftsstelle ermittelt und soweit möglich im Voraus festgelegt werden. Aufgrund der notwendigen Anpassungen der IT-Systeme bei den Familienausgleichskassen und der Sozialversicherungsanstalt entsteht für die Einführung ein einmaliger Aufwand von rund 1,4 Mio. Franken. Die Vollzugskosten in den Folgejahren betragen pro Jahr rund Fr. 250 000. Ausserordentliche Verwaltungsaufwendungen für Mahnun-

gen und Betreibungen werden den verursachenden Betrieben entsprechend den Regelungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verrechnet.

Einsprache und Rekurs (§ 11)

Gegen Beitragsverfügungen der Familienausgleichskassen kann Einsprache bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Entscheide der Berufsbildungskommission oder der Geschäftsstelle können mit Rekurs an die Bildungsdirektion angefochten werden (vgl. auch § 47 EG BBG).

C. Beitrag

Der Betriebsbeitrag beträgt gemäss § 26c Abs. 2 EG BBG höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Zu Beginn soll der Fonds mit dem im Gesetz vorgesehenen Höchstsatz geäuft werden.

D. Inkraftsetzung

Der Berufsbildungsfonds wird im Budget 2011 und KEF 2011–2014 als eigene Leistungsgruppe geführt. (Nr. 7930). Die Beitragspflicht bezieht sich auf ein Budgetjahr. §§ 26a–26e EG BBG und die Verordnung sind deshalb auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der allfälligen Einreichung einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Um Rechtswirksamkeit entfalten zu können, sind Gesetzeserlasse in der Offiziellen Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Gemäss § 8 des Publikationsgesetzes vom 27. September 1988 kann die Bekanntmachung jedoch auf andere Weise erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung unerlässlich ist und die ordentliche Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit nicht möglich ist. Die rechtswirksame Veröffentlichung erfolgt daher aus den erwähnten Gründen im Amtsblatt.